

Satzung über den Kostenersatz und die Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Fürstenberg/Havel

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl.Bbg I, S. 154) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 44 und 45 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl.Bbg. I, S. 197) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel am 24.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Stadt Fürstenberg/Havel unterhält eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr. Sie ist der Träger des Brandschutzes.
- (2) Über einzusetzende Kräfte und Mittel zu Einsätzen und sonstigen Leistungen entscheidet der Einsatzleiter der Feuerwehr entsprechend des Inhaltes der Meldung der Leitstelle Feuerwehr- und Rettungsdienst und der Alarm- und Ausrückeordnung der FFW der Stadt bzw. aufgrund der vorgefundenen Lage am Einsatzort.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat in einem integrierten Hilfeleistungssystem vorbeugende und abwehrende Aufgaben:
 1. bei Brandgefahren (Brandschutz),
 2. bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen (Hilfeleistungen) und
 3. bei Großschadensereignissen und Katastrophen (Katastrophenschutz).
- (2) Die Feuerwehr leistet auf Ersuchen überörtliche Hilfe, sofern ihr Einsatz nicht im eigenen Zuständigkeitsbereich dringend erforderlich ist.

§ 3 Sonstige Leistungen

- (1) Die Feuerwehr stellt nach Maßgabe des § 34 BbgBKG eine Brandsicherheitswache.
- (2) Die Feuerwehr stellt nach Maßgabe des § 35 BbgBKG eine Brandwache.
- (3) Die Feuerwehr erbringt auf Antrag freiwillige Leistungen.

§ 4 Kostenersatz und Entgelte

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 2 sind grundsätzlich unentgeltlich, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Fürstenberg/Havel macht Kostenersatz geltend:
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. von demjenigen, der ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist oder von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 3. von dem Transportunternehmer, Eigentümer oder sonstigem Nutzungsberechtigten, wenn er für die Gefahr oder den Schaden verantwortlich ist, der durch brennbare Flüssigkeiten i.S. der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährlichen Stoffe oder gefährlichen Güter i.S. der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. von dem Veranstalter für die Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 34 Abs. 2 BbgBKG,
 5. von dem, der zur Brandwache gemäß § 35 BbgBKG verpflichtet ist,
 6. von dem Halter eines Tieres, das geborgen oder gerettet worden ist,
 7. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigem Nutzungsberechtigten eines Gebäudes, aus dem Wasser entfernt wurde,
 8. von demjenigen, der eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat,
 9. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
- (3) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr gemäß § 3 Abs. 3 werden Entgelte erhoben.

§ 5 Zahlungspflichtige

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes gemäß § 45 Abs. 1 des BbgBKG sind die in § 4 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung des Entgeltes für die in § 3 Abs. 3 genannten Leistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistungen in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz oder das Entgelt setzt sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten sowie Auslagen zusammen.
- (2) Soweit der Kostenersatz oder das Entgelt nach Stunden bemessen wird, ist die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses bis zum Wiedereintreffen maßgebend. Mindestbetrag ist der Einstundensatz. Dauert die Leistung der Feuerwehr länger als eine Stunde, ist für jede angefangene halbe Stunde die Hälfte des Einstundensatzes zu berechnen.
- (3) Verbrauchte Materialien wie Ölbindemittel, Löschmittel etc. werden nach den tatsächlichen Aufwendungen einschließlich der Kosten für die Entsorgung berechnet.
- (4) Sonstige Leistungen, Fremdleistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand gegen Nachweis berechnet.
- (5) Die Höhe des Kostenersatzes oder des Entgeltes bestimmt sich nach dem anliegenden Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. In den Fahrzeuggebühren sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte mit Ausnahme der im Tarif unter lfd. Nr. 3 aufgeführten Gerätschaften enthalten.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Der zu leistende Kostenersatz oder das Entgelt werden dem Zahlungspflichtigen durch Bescheid bekannt gegeben.
- (2) Der Kostenersatz oder das Entgelt wird mit Bekanntgabe fällig.
- (3) Von der Erhebung des Kostenersatzes oder Entgeltes kann auf Antrag abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund öffentlicher Interessen gerechtfertigt ist.

§ 8

Haftung

- (1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines Kostenersatz- und entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Fürstenberg/Havel nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Stadt Fürstenberg/Havel übernimmt für den Erfolg einer freiwilligen Leistung der Feuerwehr keine Gewähr und keine Haftung.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung über den Kostenersatz und die Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Fürstenberg/Havel tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.06.1995 außer Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 25.02.2005



Philipp
Bürgermeister

Tarif zur Satzung über den Kostenersatz und die Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Fürstenberg/Havel

<u>laufende Nr.</u>	<u>Kostenersatz/Entgelt für:</u>	<u>Euro pro Stunde</u>
1.	<u>Eingesetztes Personal</u>	
	Einsatzkraft	10,00 €
	Einsatzleiter	15,00 €
2.	<u>Eingesetzte Fahrzeugtechnik</u>	
	Tanklöschfahrzeug TLF 16	85,00 €
	Tanklöschfahrzeug TLF16/25	85,00 €
	Löschfahrzeug LF 8/6	80,00 €
	Löschfahrzeug LF 16	80,00 €
	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF/ W	55,00 €
	Drehleiterfahrzeug DL 30	90,00 €
	Hilfsrüstwagen HRW	50,00 €
	Einsatzleitwagen ELW I	35,00 €
	Mannschaftstransportwagen MTW	30,00 €
	Schlauchtransportanhänger STA	20,00 €
	Schaumbildneranhänger SBA	20,00 €
	Tragkraftspritzenanhänger TSA	20,00 €
	Retungsboot RB	30,00 €
	Schlauchboot SchB	15,00 €
3.	<u>Eingesetzte Gerätschaften</u>	
	Tauchpumpe	10,00 €
	Motorsäge	10,00 €
	Notstromaggregat	15,00 €
	Atemschutzgerät	12,00 €
4.	Für Leistungen, die im Tarif nicht ausdrücklich ausgeführt sind, werden die für vergleichbare Leistungen festgesetzten Beträge berechnet.	